

26. IV. 1917

**Vergünstigungen für höhere Schüler.**

Ein Erlass des Kultusministeriums.

Der Kultusminister hat in einem zusammenfassenden Erlass über die Vergünstigungen für höhere Schüler folgendes bestimmt: Regelrecht in die Oberprima versetzte Schüler können zur Notreiseprüfung zugelassen werden, sobald sie infolge der Einberufung ihrer Jahresklasse den Einberufungsbefehl erhalten haben. Das Reisezeugnis erhalten sie bei der Einstellung. Regelrecht nach Unterprima, Obersekunda und Untersekunda versetzten Schülern darf im gleichen Falle das Notreisezeugnis für die folgende Klasse gewährt werden, wenn sie die Reise zum regelmäßigen Termin erreicht hätten. Beide Bestimmungen gelten auch für Schüler, die als Fahnenjunker eingestellt werden, sofern Angehörige ihrer Jahresklasse schon eingestellt sind.

Schüler, die als Fahnenjunker oder zur Laufbahn der höheren Marinebaubeamten oder Zahlmeister vor Einberufung ihrer Jahresklasse eintreten, können, wenn sie regelrecht nach Oberprima bezw. Unterprima versetzt sind, vom 1. Juni ab zur Notreiseprüfung zugelassen, beziehungsweise vorzeitig nach Oberprima versetzt werden. Ausgenommen von diesen Vergünstigungen sind Schüler, die als Kriegsfreiwillige eintreten oder vor Einberufung ihrer Jahresklasse und vor Erreichung der regelrechten Primarreise als Fahnenjunker eintreten. Nur solche Obersekundaner, die ihre Aufnahme für die Seeoffizierlaufbahn nachweisen, dürfen vom 1. Juni ab für Unterprima als reis anerkannt werden, auch wenn ihre Jahresklasse nicht einberufen ist. Schüler über 17 Jahre, die durch Vermittlung ihres Direktors in den vaterländischen Hilfsdienst eintreten, werden ohne Zeugnis beurlaubt und erhalten Reise und Zeugnis für die nächste Klasse, wenn ihre Alterskameraden soweit gekommen sind, vorausgesetzt daß sie dann noch im Hilfsdienst stehen. Haben Schüler die regelrechte Versetzung nach Oberprima erreicht, so sind sie vor Eintritt in den vaterländischen Hilfsdienst zur Notreiseprüfung zuzulassen. Ihr Zeugnis erhalten sie später, müssen aber, falls sie früher aus dem Hilfsdienst ausscheiden, zur Schule zurückkehren. Bedingung ist, daß sie durch das Kriegsamt aufgefordert sind. Beim landwirtschaftlichen Dienst ist zur Erlangung der entsprechenden Vergünstigung die Vermittlung durch die Schule erforderlich. Die Schüler müssen ebenfalls über 17 Jahre alt sein und für längere Zeit im Landwirtschaftsdienst bleiben. — Als Folgerung für die Notreiseprüfung scheint sich zu ergeben, daß in ihr lediglich die Kenntnisse der Unterprima verlangt werden können.